



Amtsgericht Northeim

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 29/22

17.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks **Aufhebung der Gemeinschaft**

soll am **Freitag, 23. Mai 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 31, 37154 Northeim, Saal 5, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von **Northeim Blatt 6808, laufende Nummer 1** des Bestandsverzeichnisses eingetragene 55,82/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Northeim	15	182/11	Hof- und Gebäudefläche, Matthias-Grünwald-Straße 17,19	982
	Northeim	15	182/14	Hof- und Gebäudefläche, Mathhias-Grünwald-Straße 17,19	360
	Northeim	15	183/3	Hof- und Gebäudefläche, Matthias-Grünwald-Straße 17, 19	301

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 17 im Erdgeschoss links mit Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 6808 bis 6823.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.01.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 84.000,00 €

Objektbeschreibung:

3 Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Diele, Loggia-Balkon, 1 Kellerraum, 1 Kfz-Einstellplatz, Wohnfläche 64,70 m², Baujahr 1975

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Quattek
Rechtspflegerin